

Die Durchführungsverordnung zur Kriegsteuer.

Wien, 15. Juli.

Das Reichsgesetzblatt veröffentlicht eine Verordnung des Finanzministeriums vom 6. d., welche die Durchführung der Kriegsteuer regelt. Die Verordnung ist sehr umfangreich und behandelt eine große Reihe von Detailsfragen in eingehender Weise. Insbesondere werden die folgenden Beispiele gegeben, was als Kriegsgeschäftsjahr anzusehen ist. Umfasst das Geschäftsjahr einen Zeitraum von zwölf Monaten, beginnend a) mit 1. Januar, b) mit 1. Juni, c) mit 1. Oktober, so gelten als Kriegsgeschäftsjahre 1914 und 1915 im Falle a, die beiden Kalenderjahre 1914 und 1915, b die beiden mit 31. Mai endigenden Geschäftsjahre 1914/1915 und 1915/1916, c die drei mit 30. September endigenden Geschäftsjahre 1913/1914, 1914/1915 und 1915/1916. Als Kriegsgeschäftsjahre 1916, 1917 und 1918 gelten im Falle a die Kalenderjahre 1916, 1917 und 1918 und in den Fällen b und c die mit 1. Juni, beziehungsweise 1. Oktober beginnenden Geschäftsjahre 1916/1917, 1917/1918 und 1918/1919. Das Kriegsgeschäftsjahr 1915/1916 wird jedoch in aller Regel noch unter die Bestimmungen der kaiserlichen Verordnung vom 16. April 1916 fallen. Auch Geschäftsjahre, welche einen Zeitraum von mehr oder von weniger als 12 Monaten umfassen, haben bei Zutreffen der angeführten Voraussetzungen als Kriegsgeschäftsjahre zu gelten.

Kriegsteuer der Gesellschaften.

Der Mehrertrag ist für jedes Kriegsgeschäftsjahr abgefordert zu werden und zu versteuern. Es hat daher insbesondere auch eine Anrechnung des für ein Kriegsgeschäftsjahr im Vergleich mit dem Friedensdurchschnitt ermittelten Mindereintrages auf den Mehrertrag der anderen Kriegsgeschäftsjahre nicht stattzufinden. Ergibt sich jedoch für eines der Kriegsgeschäftsjahre bis einschließlich 1917 steuerrechtlich ein Verlust, so ist dieser von dem Mehrertrage der übrigen Kriegsgeschäftsjahre in Abzug zu bringen.

Eine mehrmalige Veranziehung eines und desselben Mehrertrages als Besteuerungsgrundlage findet ebensowenig statt wie eine Abschreibung der Kriegsteuer aus Anlaß der Einstellung oder Uebertragung von Unternehmungen.

Der Reinertrag ist sowohl für die Kriegs- als auch für die Friedensgeschäftsjahre nach dem Grundsatze des Aktienrechtliches zu bemessen. Abweichungen sind die folgenden: A. In den Reinertrag sind auch noch einzubeziehen: 1. Vorbehalten der zur Wahrung der Reziprozität getroffenen Bestimmungen die ausländischen Geschäftsergebnisse inländischer Unternehmungen. 2. Die verrechnete Kriegsteuer. 3. In den Fällen des § 21 der bei der Erwerbsteuerbemessung anrechenbar behandelte Verluste. 4. Die zwar schon in den Kriegsgeschäftsjahren entstandenen, aber in diesen Jahren buchmäßig noch nicht berücksichtigten Erträge und Wertsteigerungen an Warenvorräten und Rohmaterialien. 5. Unter den Voraussetzungen des § 19 Zeile der Kriegsverluststeuern. Die Posten unter Zahl 4 und 5 sind dem Reinertrage des letzten Kriegsgeschäftsjahres zuzurechnen. B. Dagegen sind in den Reinertrag nicht einzubeziehen, beziehungsweise wieder abzuziehen:

1. Die Zinsen von Hypothekendarlehen, Prioritätsobligationen und sonstigen Teilschuldverschreibungen. Nicht anrechenbar sind dagegen auch bei der Kriegsteuer die Zinsen (Gewinnanteile) von den Kapitaleinlagen der Gesellschafter (Aktien, Prioritätsaktien, Geschäftsanteile, Genossenschaftsanteile, Einlagen der Kommanditisten u. dgl.), ferner auch die Zinsen von den Darlehen, welche einer Gesellschaft m. b. H. von ihren Gesellschaftern zur dauernden fruchtbringenden Verwendung im Geschäftsbetriebe gewährt worden sind. 2. Die besondere Erwerbsteuer samt Kriegszuschlägen sowie den Zuschlägen der autonomen Körperschaften. Die Erwerbsteuer umfaßt auch die Zusatzsteuer. 3. Die steuerpflichtigen Verwendungen der gemäß § 98 P. St. G. als unversichert geltenden allgemeinen Reservefonds. 4. Die Mehreinnahme aus dem Besitze von Aktien und Geschäftsanteilen einer anderen Gesellschaft. 5. Spenden zu anderen als den näher bezeichneten wohltätigen und gemeinnützigen Zwecken — zum Beispiel Spenden für Kranken-, Unbemittelten- und Jugendfürsorge, Volksernährung und Volksbildung sowie Rettungswesen. 6. Endlich sind über Verlangen der Gesellschaft von dem Reinertrag der Kriegsgeschäftsjahre abzuziehen die nachweislich aus einer der letzten Friedensbilanz zugrunde liegenden Minderebewertung von Vorräten an Waren und Rohmaterialien herührenden Gewinnbeträge. Die unter Zahl 4 bis 6 angeführten Posten beziehen sich nur auf die Kriegsgeschäftsjahre und nicht auch auf die Friedensgeschäftsjahre. In diesen sind insbesondere die Abschreibungen und Bewertungen durchwegs mit bei der Erwerbsteuerbemessung angenommenen Beträgen zu berücksichtigen.

Das für die Bemessung der Kriegsteuer von dem Mehrertrage der Kriegsgeschäftsjahre 1916, 1917 und 1918 in Anschlag zu bringende Anlagekapital umfaßt: 1. Das Grundkapital, aus welchem jedoch auszuschneiden sind a) jene Vermehrungen dieses Kapitals, die aus Gewinnen welcher Kriegsgeschäftsjahre immer oder zu Lasten der aus solchen Gewinnen gebildeten Reserve (durch Zuweisung von Gratisaktien oder auf andere Art) bestritten wurden, b) die auf dieses Kapital während der Kriegsgeschäftsjahre 1916, 1917 und 1918 vorgenommenen Neueinzahlungen, insoweit die Aufnahme neuer Kapitalien für die Aufrechterhaltung oder Erweiterung des Geschäftes in diesen Jahren nicht erforderlich war. Letztere Voraussetzung wird insbesondere dann zutreffen, wenn die Erhöhung des Grundkapitals ohne Beeinträchtigung des Geschäftsbetriebes aus den bereits vorhandenen offenen oder stillen Reserven bestritten werden konnte. Auf Genossenschaften findet die vorstehende Bestimmung (b) keine Anwendung. 2. Die von den Gesellschaften außer dem Grundkapital dem Betriebe dauernd als Geschäftseinklage gewidmeten Kapitalien, so insbesondere bei Genossenschaften die von den Gewerkschaften neben dem Gewerkschaftskapital zur Durchführung neuer Investitionen eingeschlossenen Gelder oder bei den Gesellschaften m. b. H. die von den Gesellschaftern außer der Stammeinlage dem Geschäftsbetriebe dauernd gewidmeten Kapitalien. Die unter Zahl 1, lit. a und b angeführten Einschränkungen gelten hier nicht. 3. Die aus den Gewinnen der Friedensgeschäftsjahre angesammelten echten, bilanzmäßig als solche ausgewiesenen Reserven, somit unter Ausschluß aller Arten von stillen Reserven sowie der zum Ausgleich von Werterminderungen und Verlusten dienenden Rücklagen (Wertungskonten). Mitzubehalten sind auch die den echten Reserven aus dem Reinertrage der Friedensgeschäftsjahre erst durch Beschluß der Generalversammlung zugewiesenen Dotierungen, ferner die Gewinnvorträge aus den Friedensgeschäftsjahren. Als aus den Friedensgeschäftsjahren herührend ist bei Gewinnvorträgen im allgemeinen der in den Bilanzen der Kriegsgeschäftsjahre ausgewiesene Betrag, soweit er den nach dem Gewinnverteilungsausschuss für das letzte Friedensgeschäftsjahr sich ergebenden Stand dieser Post nicht übersteigt, anzusehen. Dagegen sind die aus Gewinnen der Kriegsgeschäftsjahre herührenden Reserven, Dotierungen und

Gewinnvorträge in das Anlagekapital nicht einzubeziehen. Die bilanzmäßig ausgewiesenen Verlustvorträge sowie die von der Generalversammlung beschlossenen Entnahmen aus Reservefonds sind vom Anlagekapital nur insoweit abzuziehen, als sie die vorstehend unter Zahl 1, lit. a und b und Zahl 3, Absatz 2, angeführten, nicht zu berücksichtigenden Vermehrungen des Anlagekapitals übersteigen. Die Agioreserve ist gleich dem Grundkapital zu behandeln. Die Höhe des Besizes an Aktien oder Anteilen einer anderen Gesellschaft in den Friedensgeschäftsjahren ist für die Frage, ob die Ausschreibung der Mehreinnahme grundsätzlich zulässig ist, ohne Belang und nur für die Art der Berechnung der ausschreibbaren Mehreinnahme von Bedeutung.

Bei den inländischen Gesellschaften ist die Kriegsteuer überdies mit der Maßgabe zu bemessen, daß 1. von dem Reinertrage eines Kriegsgeschäftsjahres nach Abzug der Kriegsteuer ein Betrag von mindestens 5 Prozent des Anlagekapitals nach dessen Stand mit Beginn des betreffenden Kriegsgeschäftsjahres verbleiben muß, und daß 2. von dem Mehrertrage nach Abzug der Kriegsteuer niemals weniger erübrigen darf, als von dem dem höchsten Rentabilitätsprozent der nächstniedrigeren Rentabilitätsstufe entsprechenden Mehrertrage nach Abzug der darauf gemäß der zitierten Bestimmung entfallenden Kriegsteuer verbleiben würde.

Beispiel: Bei einer Aktiengesellschaft beträgt das Anlagekapital zu Beginn des Kriegsgeschäftsjahres 2.000.000 K., der Mehrertrag 246.000 K., somit 12,3 Prozent des Anlagekapitals. Die Kriegsteuer ist daher zu bemessen von den ersten 100.000 K. mit 27.500 K., von den restlichen 146.000 K. mit 73.000 K., zusammen 100.500 K., hievon zwei Drittel 67.000 K., hievu 36 Prozent Zuschlag 24.120 K., zusammen 91.120 K. Wird dieser Betrag vom Mehrertrage per 246.000 K. abgezogen, so erübrigen 154.880 K. Dem höchsten Rentabilitätsprozent der nächst niedrigeren Rentabilitätsstufe von 12 Prozent entspricht ein Mehrertrag von 240.000 K. Die Kriegsteuer hievon beträgt von den ersten 100.000 K. 27.500 K., von den restlichen 140.000 K. 70.000 K., zusammen 97.500 K., hievon zwei Drittel 65.000 K., hievu 30 Prozent Zuschlag 19.500 K., zusammen 84.500 K.; nach Abzug dieses Betrages vom Mehrertrage per 246.000 K. erübrigen 155.500 K. Es ist daher die Kriegsteuer vom Mehrertrage von 246.000 K. nach Abzug vorstehender 84.500 K. nur mit 90.500 K. zu bemessen.

Kriegsteuer der Einzelpersonen.

Die Steuerbefreiungen des Personalinkommensteuergesetzes haben grundsätzlich auch für die Kriegsteuer Wirkung. Außerdem gelten spezielle Befreiungen von der Kriegsteuer. Zu diesen gehören die Bezüge der Geschäftlichen aus Stolzgebühren, die Dienstbezüge der Angestellten der Handels- und Gewerbetreibenden, der Advokaten, Aerzte, Rotarier- und Ingenieurkammern, die aus staatlichen oder ihnen gleichgestellten öffentlichen Kassen erzielten Prüfungsgeltern, die Kollegiengehälter u. dgl.; ferner unter den im Gesetz angeführten Boraussetzungen außer den Dienstbezügen sämtlicher Kategorien von Privatangestellten auch Dienst- und Lohnbezüge oder Versorgungsrenten staatlicher oder sonstiger öffentlicher Angestellter aus anderen als staatlichen und diesen gleichgestellten öffentlichen Kassen.

Uebersteigt der Gesamtbezug an Dienst- oder Lohnbezügen oder an Versorgungsrenten den Betrag von 20.000 K., so unterliegt das Mehreinkommen aus diesen Bezügen mit seinem vollen Betrage der Kriegsteuer. Zur Beurteilung der Grenze von 20.000 K. sind aus verschiedenen Quellen herrührende Dienstbezüge zusammenzurechnen. Findet aber eine Zurechnung der Dienstbezüge der Haushaltungsangehörigen statt, so sind für die Beurteilung dieser Grenze die Dienstbezüge eines jeden Angehörigen abgetrennt in Betracht zu ziehen. In Fällen, in denen bei Konkurrenz von steuerpflichtigem und steuerfreiem Mehreinkommen das Einkommen gemäß § 8, Absatz 2, auf 10.000 K. zu erhöhen ist, das hienach anrechenbare Gesamtmehreinkommen sich also geringer stellt als das tatsächliche Gesamtmehreinkommen, ist auch das steuerpflichtige Mehreinkommen nicht mit dem ganzen tatsächlich erzielten, sondern mit jenem geringeren Betrage anzunehmen, der sich ergibt, wenn das anrechenbare Mehreinkommen nach Verhältnis der tatsächlichen Beträge an steuerpflichtigem und steuerfreiem Mehreinkommen aufgeteilt wird. Nach demselben Verhältnis ist auch die Steuer aufzuteilen und der hienach auf den steuerpflichtigen Teil des Mehreinkommens entfallende Betrag vorzuschreiben. Beispiel:

	1915	1916
Dienstbezüge	3000 K.	6000 K.
Sonstiges Einkommen	5000 K.	16.000 K.
	8000 K.	22.000 K.

Gemäß § 8, Absatz 2, stellt sich das anrechenbare Gesamtmehreinkommen auf 22.000 K. — 10.000 K. = 12.000 K. Hievon entfällt statamäßig eine Gesamtsteuer von 700 K. Das tatsächlich erzielte Mehreinkommen aus Dienstbezügen beträgt 3000 K., aus sonstigen Quellen 11.000 K., zusammen 14.000 K. Es berechnet sich somit das zu versteuernde Mehreinkommen nach der Proportion $x : 12.000 = 11.000 : 14.000$ mit 9428 K. und die vorzuschreibende Steuer nach der Proportion $x : 700 = 11.000 : 14.000$ mit 550 K.

Verluste sind in der Regel vom Mehreinkommen jenes Jahres im Abzug zu bringen, in dem sie eingetreten sind. Insofern die Verluste das Mehreinkommen des betreffenden Kriegsjahres übersteigen, sind sie, beziehungsweise die Verluste vom Mehreinkommen der anderen Kriegsjahre abzutreiben, und zwar ein Verlust aus dem Jahre 1914, beziehungsweise der Restbetrag zunächst vom Mehreinkommen des Jahres 1915, allenfalls der Jahre 1916, 1917 und 1918, ein Verlust aus dem Jahre 1915, beziehungsweise der Restbetrag zunächst vom Mehreinkommen des Jahres 1916, allenfalls 1917, 1918 und 1914, ein Verlust aus dem Jahre 1916, beziehungsweise der Restbetrag zunächst vom Mehreinkommen des Jahres 1917, allenfalls 1918, 1915 und 1914, ein Verlust aus dem Jahre 1917, beziehungsweise der Restbetrag zunächst vom Mehreinkommen des Jahres 1918, allenfalls 1916, 1915 und 1914, ein Verlust aus dem Jahre 1918, beziehungsweise der Restbetrag vom Mehreinkommen des Jahres 1917, allenfalls 1916, 1915 und 1914. Insofern hienach der Verlust auf ein Mehreinkommen zu verrechnen ist, von welchem die Kriegsteuer, beziehungsweise die Kriegsgewinnsteuer bereits vorgeschrieben wurde, ist die Voranschreibung nachträglich entsprechend richtigzustellen. Wenn der vom Mehreinkommen im Abzug gebrachte Verlust schrittweise ganz oder zum Teil erlost wird, so hat der Steuerpflichtige behufs entsprechender Richtigstellung der Bemessung hievon binnen 14 Tagen die Anzeige an die Steuerbehörde zu erstatten. Zu diesem Zwecke hat die Steuerbehörde die im Sinne dieser Bestimmung verhältnismäßig Fälle in Evidenz zu führen.

Wenn der Steuerpflichtige (Gesellschaft oder Einzelperson) den in diesem Absatze verlangten Nachweis zwar nicht für jedes einzelne Kriegsjahr erbringen, wohl aber in einer jeden Zweifelsauslösenden Weise darnun kann, daß die in der letzten Friedensbilanz vorhandenen unterbewerteten Lagerbestände innerhalb der Kriegsjahre zur Gänze realisiert wurden, so wird gestattet, den aus der Unterbewertung sich